

**Satzung der**  
**Tennismgemeinschaft Fürstenau e.V.**  
**vom 21.11.1975**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen "Tennismgemeinschaft Fürstenau e.V."  
Er hat seinen Sitz in Fürstenau. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und bemüht, den Tennissport in seiner Gesamtheit zu fördern.

Der Verein arbeitet gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 3**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern

und - passiven Mitgliedern.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheit selbständig.

**§ 4**

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich innerhalb des Vereins sportlich betätigen.

Passive Mitglieder sind diejenigen, die sich nicht innerhalb des Vereins sportlich betätigen, jedoch den Verein auf andere Weise fördern.

**§ 5**

Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, wobei anzugeben ist, ob Aufnahme als aktives oder passives Mitglied gewünscht wird.

Minderjährige haben dem Antrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Beizufügen bzw. diese auch unterschreiben zu lassen.

## **§ 6**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht zu. Die endgültige Entscheidung wird durch die nächste Mitgliederversammlung getroffen. Gegen die endgültige Ablehnung des Aufnahmegesuches sind Rechtsmittel nicht gegeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gerichtlich nicht anfechtbar.

## **§ 7**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur auf den Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden kann, bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied seine Beiträge oder einen Teil derselben trotz Mahnung nicht bezahlt und auch unter Androhung des Ausschlusses die gesetzliche Zahlungsfrist verstreichen lässt; mit dem Tode eines Mitglieds erlischt die weitere Beitragspflicht selbstverständlich
- d) wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich hartnäckig über die Vorschriften der Satzung oder der Spiel- und Platzordnung hinwegsetzt.

## **§ 8**

Die Ausschließung kann nur aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, beim Schiedsausschuss Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Dieser überprüft die Sachlage und gibt seine Beurteilung an den Vorstand zur endgültigen Entscheidung weiter.

## **§ 9**

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, die bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft fällig gewordenen Leistungen (Beiträge, Umlagen etc.) zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Tennisverein; insbesondere stehen dem ausgeschiedenen Mitglied die im BGB §§ 738 und § 740 bezeichneten Rechte nicht zu.

## **§ 10**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsorgane bei der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele des Tennisvereins zu unterstützen, die Satzungen, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Vorschriften (z.B. Spiel- und Platzordnung, Beitragsordnung etc.) zu befolgen, sich den in Vereinsangelegenheiten gegebenen Anordnungen der jeweils zuständigen Vereinsmitglieder zu fügen und die festgesetzten Beiträge, Umlagen etc. pünktlich an die Vereinskasse zu zahlen.

## **§ 11**

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstand beschlossenen und erlassenen Vorschriften die Einrichtungen der Tennismgemeinschaft zu benutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen.

## **§ 12**

Bei der Aufnahme in den Verein sind eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 13**

Die Mitgliederversammlung setzt mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages jeweils für das folgende Jahr fest. Sämtliche Einnahmen werden ausschließlich für Zwecke des Tennisvereins benutzt.

## **§ 14**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) der Schiedsausschuss.

## **§ 15**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Erledigung nach dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen ist.

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst 14 Tage vorher erfolgen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgenommen im Falle des § 25 Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder.

Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimm- und wahlberechtigt sind die aktiven und passiven Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und von dem leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 16**

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der Vorstand einberuft.

## **§ 17**

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind neben anderen Punkten zwingend erforderlich...

jährliche Tagesordnung:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Kassen- und Kassenprüfbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
- f) Wahl des Schiedsausschusses
- g) Verschiedenes

jedes 2. Jahr zusätzlich

Neuwahl des Vorstandes

## **§ 18**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Sportwart
- d) Kassenwart
- e) Schriftführer
- f) Vier Beisitzer

Dem Vorstand obliegen insbesondere die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen, die Durchführung der gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des Haushaltsplanes und der gesamte Schriftverkehr. Vorstandsbeschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen.

## **§ 19**

Erklärungen und Beschlüsse, durch die der Tennisverein Verpflichtungen übernimmt, erfolgen mit der Unterschrift: "Der Vorstand der Tennisgemeinschaft Fürstenau e.V."

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schriftführer. Zwei von diesen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 20**

Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung aus den Reihen der aktiven und passiven Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl auf Antrag auch durch Zuruf vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so hat Ersatzwahl in einer baldmöglichst einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis zu dieser Wahl kann vom Vorstand kommissarisch ein Ersatzmann eingesetzt werden.

## **§ 21**

Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese Vertretungsmacht bezieht sich nicht auf Rechtsgeschäfte ungewöhnlicher oder mit dem Zweck des Vereins nicht in Einklang stehender Art. In Abwesenheit des ersten Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende zur Vertretung des ersten Vorsitzenden ermächtigt. Die Haftung der Mitglieder erstreckt sich nur auf ihren Anteil an dem Vermögen des Vereins.

## **§ 22**

Der erste Vorsitzende kann den Vorstand jederzeit einberufen. Der erste Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Er muss ihn einberufen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied es beantragt. Zwischen Einberufung und Sitzung muss ein Zeitraum von drei Tagen liegen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

## **§ 23**

Die aus den aktiven und passiven Mitgliedern jährlich gewählten Rechnungsprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnungen und Belege und die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten. Rechnungsprüfer sind nicht in direkter Folge wieder wählbar.

## **§ 24**

Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, bei Verstößen gegen die Satzungen, Nichteinhaltung der von der Mitgliederversammlung oder durch Vorstandsbeschluss erlassenen Anordnungen sowie bei

Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen klärend und schlichtend einzugreifen.

Der Schiedsausschuss besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitz und zwei Beisitzer), die durch die Hauptversammlung aus den Reihen der aktiven und passiven Mitglieder gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Schiedsausschuss angehören.

Die Hauptversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden des Schiedsausschusses. Im Schiedsausschuss müssen beide Geschlechter vertreten sein.

Der Schiedsausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes zusammen. Die Verhandlung und das Protokoll sind vertraulich zu behandeln. Er fällt seinen Spruch nach Anhören der Parteien unter Würdigung des vorliegenden Materials mit Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung des Schiedsausschusses ist ein genaues Protokoll anzufertigen, von den Mitgliedern des Schiedsausschusses zu unterschreiben und von dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses in Verwahrung zu nehmen. Die Beurteilung des Schiedsausschusses ist dem Vorstand bekanntzugeben.

## **§ 25**

Die Auflösung des Tennisvereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit mindestens 14-tägiger Ladungsfrist einberufenen Versammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die mit 3/4 Stimmenmehrheit der in dieser Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

Die Auflösung des Tennisvereins kann nicht vor Ablauf des über die Plätze abgeschlossenen Pachtvertrages stattfinden. Im Falle der Auflösung hat die Versammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

## **§ 26**

Die Satzung ist am 21.11.1975 errichtet und auch am gleichen Tage in Kraft getreten.

Fürstenau, den 21. November 1975

Der Vorstand der Tennissgemeinschaft Fürstenau e.V.

gez. Wilhelm Hinkerohe

gez. Monika Schorlemer

gez. Günter Nierhaus

gez. Harald Münch

gez. Peter Metschies

gez. Dieter Adorf

gez. Lore Metschies